

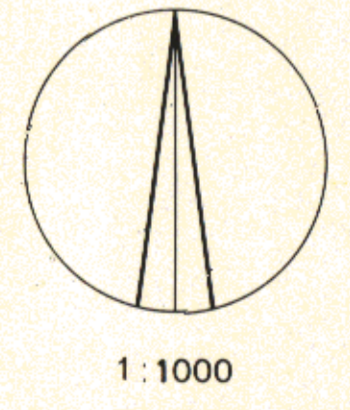
BEBAUUNGSPLAN BAHRENFELD 13



GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
BAUGRENZE SONSTIGE ABGRENZUNG	
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE	
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
REINES WOHNGEBIET	WR
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA
SONDERGEBIET LADENGEBIET	SO L
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE ZWINGEND	z.B. II z.B. ①
GRUNDFLÄCHENZAHL GESCHLOSSFLÄCHENZAHL	z.B. GRZ 0.4 z.B. GFZ 0.7
OFFENE BAUWEISE	o
GESCHLOSSENE BAUWEISE	g
FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE	st
GRÜNFLÄCHEN	
STRASSENVERKEHRSLÄCHEN	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN	
VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET	
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET	L
VORHANDENE BAUTEN	

Auszug aus dem Gesetz über diesen Bebauungsplan vom 1. Juli 1968

- § 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
- Zwischen der Bundesautobahn „Westliche Umgehung Hamburg“ und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Außerhalb dieser Flächen sind Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.
 - Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG	
BEBAUUNGSPLAN	
BAHRENFELD 13	
BEZIRK ALTONA	ORTSTEIL 215

AUF GRUND DES BUNDESHAUSESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. S. 341)
Feldvergleich vom Aug. 1964
Kataster- und Vermessungsamt

Gesetz über den Bebauungsplan Bahrenfeld 10

Vom 1. Juli 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 10 für den Geltungsbereich Lutherhöhe — Westgrenze des Flurstücks 1779 der Gemarkung Bahrenfeld — Holstenkamp — Westgrenze des Flurstücks 1770 der Gemarkung Bahrenfeld — Nansenstraße — Nordgrenze des Flurstücks 2420 der Gemarkung Bahrenfeld — Hogenfeldweg — Nordgrenzen der Flurstücke 2425 und 2391, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2390, Ostgrenze des Flurstücks 2386, Nordgrenze des Flurstücks 2376, Westgrenze des Flurstücks 2357 sowie Nordgrenze des Flurstücks 3/74 der Gemarkung Bahrenfeld — Bahnanlagen — Holstenkamp — Von-Hutten-Straße — Südgrenzen der Flurstücke 1837 und 1835 der Gemarkung Bahrenfeld (Bezirk Altona, Ortsteile 214, 215) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Zwischen der Bundesautobahn „Westliche Umgehung Hamburg“ und den Baugrenzen im Industriegebiet sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
3. Im Gewerbegebiet sind nur Blumen- und Kranzbindereien, Steinmetzbetriebe und ähnliche friedhofgebundene Betriebe zulässig.
4. Auf dem Baugrundstück für besondere Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind nur Schank- und Speisewirtschaften mit Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1968.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Bahrenfeld 13

Vom 1. Juli 1968

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bahrenfeld 13 für den Geltungsbereich Schnackenburgallee — Kielkamp — Lutherhöhe — Bahrenfelder Chaussee (Bezirk Altona, Ortsteil 214) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Zwischen der Bundesautobahn „Westliche Umgehung Hamburg“ und der sonstigen Abgrenzungslinie sind Bauanlagen jeder Art unzulässig. Außerhalb dieser Flächen sind Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Werbeanlagen, die nach ihrer Richtung, Größe oder Höhenlage vornehmlich auf Benutzer der Autobahn einwirken, sind unzulässig.
2. Im Ladengebiet sind nur Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Juli 1968.

Der Senat